

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **33 (1918)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XXXIII. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1918.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Zum amtlichen Verkehr. — 3. Kreisschreiben an die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich über die Festsetzung der Wohnungsentschädigungen und die Taxation bestehender Lehrerwohnungen. — 4. Verwendung der Fibel von W. Klinker als Lehrmittel der Primarschule. — 5. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

Beilagen: 1. „Die Bedeutung der Biene als Blütenbefruchterin.“ (Separatabdruck aus der „Schweiz. Bienenzeitung.“) — 2. Bogen 26 der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen.“ Neue Folge III.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung. Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons.
3. Der Synodalbericht und der Jahresbericht der Erziehungsdirektion.

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Institutionen des öffentlichen Unterrichts unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als

es zu geschehen pflegt, sei es von den Schulpflegen für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus, abonniert würde. Die Präsidenten der Schulpflegen sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen nicht innegehalten werden, in welchen Fällen für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 2.20, der Insertionspreis 30 Cts. für die Zeile.

Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt der kantonale Lehrmittelverwalter im Turnegg, Kantonsschulstraße 1, Zürich 1, entgegen.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Beim Beginne des Jahres scheint es am Platz, die lokalen Schulbehörden und namentlich auch die Lehrer, die neu in den Lehrerstand eingetreten sind, auf einige beim amtlichen Verkehr zu beachtende Anordnungen aufmerksam zu machen.

1. **Vikariatsgesuche** von Lehrern der Volksschule, ebenso die Mitteilungen betreffend die **Aufhebung von Vikariaten** sind nicht direkt an die Erziehungsdirektion, sondern an die betreffende Primar- beziehungsweise Sekundarschulpflege zu richten, die sie mit ihrem Gutachten und **unter Angabe der Klassen**, die zu unterrichten sind, an die Erziehungsdirektion und zwar **direkt an den II. Sekretär** weiterleitet. Wo es sich bei Errichtung eines Vikariates um Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen und ebenso sind, wenn irgend möglich, mit Bezug auf die voraussichtliche Dauer einige Angaben zu machen. Da nach dem Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 29. September 1912) den Vikaren nur noch die Unterrichtstage (inklusive Versammlungen der Schulkapitel und der Synode) vergütet werden, ist es dringend notwendig, daß die Primar- und Sekundarschulpflegen rechtzeitig die Zahl der Unterrichtstage einberichten und zwar **spätestens auf Ende jeden Monats**. Verspätete Mitteilung der Zahl der Unterrichtstage hat zur Folge, daß dem Vikar die Besoldung nicht

rechtzeitig angewiesen werden kann. Ferner ist, damit über den Vikar anderweitig verfügt werden kann, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder absolviertem Militärdienst den Unterricht wieder aufnimmt. Da wir mit Bezug auf die Pünktlichkeit der Schulbehörden sehr unliebsame Erfahrungen machen mußten, werden wir bei Saumseligkeit unnachsichtlich die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen (vom 30. Oktober 1866) zur Anwendung bringen. Im übrigen verweisen wir auf die §§ 21—32 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 28. November 1913).

2. Für die **Rückvergütung der Stellvertretungskosten bei Militärinstruktionsdienst von Lehrern** ist nach Art. 5, alinea 2 der Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste (vom 14. Januar 1910) der 31. Januar des auf den Instruktionsdienst folgenden Jahres der letzte Termin zur Einreichung von Stellvertretungsrapporten beim schweizerischen Oberkriegskommissariat. Es ist also unumgänglich notwendig, daß die Rückvergütungsformulare der Erziehungsdirektion zur Weiterleitung nach Bern sofort nach Schluß des Instruktionsdienstes zugestellt werden.

3. Allfällige **Reklamationen**, die die **Ausrichtung der Besoldungen** betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die **Kanzlei der Erziehungsdirektion** zu richten.

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällige nach dem 10. eines Monats eingehende und begründete Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

4. **Briefe amtlichen Inhaltes** werden nur dann als „Amtlich“ von der Post behandelt, wenn auf dem Briefumschlag nicht bloß die Bezeichnung „Amtlich“ figuriert, sondern auch die Amtsstelle, von der der Brief ausgeht, mit Stempel angegeben wird. Ungenügend bezeichnete Briefe, für die die Post Strafporto erhebt, werden nicht angenommen.

5. Die Anordnung, daß **Eingaben von Behörden** die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen müssen, wird immer noch nicht überall beachtet. Es muß durchaus verlangt werden, daß alle Eingaben der Schulbehörden die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen.

Auch daran müssen wir erinnern, daß bei Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat oder die Erziehungsdirektion erfordern, aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung **Folioformat** gewählt werden soll. Dies gilt besonders auch für die Schulkapitel.

6. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendung der Berichte etc.** pünktlich und genau innezuhalten. Es sind wiederholt von einer Reihe von Bezirksschulpflegen Klagen eingegangen über säumige Gemeinde- oder Sekundarschulpflegen, die durch ihre Nachlässigkeit verhindert haben, daß wichtige Materialien rechtzeitig der Erziehungsdirektion eingesandt werden konnten. In vielen solchen Fällen handelt es sich nur um eine kleine Arbeit, die überdies schließlich doch einmal gemacht werden muß. Die Erziehungsdirektion wird in allen Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Termines die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber fällt alsdann ganz zu Lasten der Gemeindebehörde.

Zürich, 18. Dezember 1917.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Kreisschreiben

an die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich über die Festsetzung der Wohnungsentschädigungen und die Taxation bestehender Lehrerwohnungen.

(Vom 23. Januar 1918.)

Nach § 7 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer

vom 29. September 1912 haben die Primar- und Sekundarlehrer Anspruch auf eine geeignete Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden oder Kreise können an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle sechs Jahre, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird. Diese sechsjährige Frist läuft erstmals mit 1. Mai 1918 ab.

Die Primar- und die Sekundarschulpflegen, die Änderungen gegenüber den bisherigen Ansätzen zu beantragen haben, werden eingeladen, ihre Vorschläge mit der nötigen Begründung bis zum 1. März 1918 der Bezirksschulpflege einzubereichen. Wo Lehrerwohnungen bestehen, ist der schatzungsmäßige Mietwert anzugeben. Falls es sich um Lehrerwohnungen handelt, die den gesetzlichen Anforderungen (§ 30 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900) nicht entsprechen, ist in jedem einzelnen Fall anzugeben, welche Barentschädigung die Gemeinde zu der Wohnung hinzu noch leistet.

Die Bezirksschulpflegen haben die Vernehmlassungen der Schulpflegen gemeindeweise nach Anordnung des kantonalen Lehrerverzeichnisses mit ihrem Gutachten bis zum 31. März 1918 der Erziehungsdirektion einzusenden.

Bei der Behandlung durch den Erziehungsrat bleiben Änderungen grundsätzlicher Natur, die allfällig einer bevorstehende Revision des Gesetzes vom 29. September 1912 bringen wird, vorbehalten.

Zürich, 23. Januar 1918.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. H. Mousson.

Der Sekretär: *Dr. F. Zollinger.*

Verwendung der Fibel von W. Klinke als Lehrmittel der Primarschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 20. November 1917.)

Mit Schluß des Schuljahres 1917/18 steht die Zürcher Fibel von W. Klinke drei Jahre im Gebrauch der zürcherischen

Schulen. Die in § 43 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899 vorgesehene dreijährige Gebrauchsfrist läuft somit im Frühjahr 1918 ab. Vor der endgültigen Einführung ist das Gutachten der Lehrerschaft einzuholen. Die Kommission für den Lehrmittelverlag beantragt, daß die Schulkapitel nicht bereits im Jahr 1918 beauftragt werden, ihr Gutachten über die Fibel abzugeben, sondern daß die Frist verlängert werde, einmal um der Lehrerschaft ausreichend Zeit zu gewähren, über die Zweckmäßigkeit des Lehrmittels, gestützt auf die mehrfache Erfahrung, sich ein Urteil zu bilden, sodann in Anbetracht der großen Kosten, die die Herstellung der Illustrationen verursacht hat und die ganz erheblichen Mehrkosten, wenn schon im nächsten Jahr an die Erstellung einer neuen abgeänderten Auflage mit allfällig andern Bildern herangetreten werden müßte.

D e r E r z i e h u n g s r a t ,

auf den Antrag der Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag,

b e s c h l i e ß t :

I. Die probeweise Verwendung der Zürcher Fibel von W. Klinke als obligatorisches Lehrmittel der ersten Klasse der zürcherischen Primarschule wird bis zum Schluß des Schuljahres 1920/21 verlängert.

II. Die Schulkapitel werden eingeladen, spätestens bis Ende Februar 1920 ihr Gutachten über die definitive Einführung der Fibel abzugeben.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 20. November 1917.

V o r d e m E r z i e h u n g s r a t e ,

D e r S e k r e t ä r :

D r . F . Z o l l i n g e r .

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen an die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise.

Die Schulpflegen und Schulgütsverwaltungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 49 der Verordnung be-

treffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 **bis zum 1. Mai 1918** Gesuche um Beiträge an folgende Beitragskategorien einzureichen sind:

a) Für das Kalenderjahr 1917:

1. Für Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (unter Benutzung des üblichen Formulars);
2. für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten, soweit die Eingaben nicht bereits auf Schluß des Jahres 1917 gemacht wurden;
3. für Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte;
4. für Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen, Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen;
5. zur Deckung von Fehlbeträgen in den Stammgütern, die herrühren von Schulhausbauten (Schulhäusern und Turnhallen), die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. September 1912 erstellt worden sind.

b) Für das Schuljahr 1917/18:

6. Für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an der Sekundarschule (nach Formular);
7. für Knabenhandarbeitsunterricht an Primar- und Sekundarschulen (nach Formular);
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten.

Zu den einzelnen Beitragskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder** in Erziehungsanstalten sind anzugeben: Name und Alter der Kinder, Anstalt, Bildungserfolge (Zeugnisse der Anstaltsleitung), Höhe der Gemeindeleistung im Jahr 1917.

Es muß hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nur um Erziehungsanstalten handelt, daß also Versorgungen in Anstalten, die den Charakter der Krankenanstalten haben, nicht berücksichtigt werden können. Auch muß wiederholt betont werden, daß nur Kinder im schulpflichtigen Alter in Frage stehen und zwar bis zum **15. Altersjahr** (siehe § 46, alinea 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

2. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten** in Betracht, die im Jahr 1917 vollendet worden sind und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußeren Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs- oder Wasserversorgungsanlage, Installation der Beleuchtungs- oder Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Dachstuhls, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Es muß ganz besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude Staatsbeiträge ausgerichtet werden, was bei der Einreichung der Gesuche bisher oft nicht beachtet wurde. Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken und Turngeräten müssen im Jahr 1917 ausgeführt worden sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Ferner sind allen Gesuchen die Rechnungbelege in geordnetem Zustande beizugeben.

An Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergl. § 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912).

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (§ 4, lit. c, Ziffer 3) nur an die Anschaffung neuer Schulbänke und

Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

3. Zur Erlangung von **Beiträgen zur Deckung von Fehlbeiträgen in den Stammgütern**, die von Schulhausbauten herühren, die vor dem 5. Oktober 1912 erbaut wurden, sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Jahr der Fertigstellung des Schulhauses,
- b) Jahr des Beginns der Amortisation,
- c) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1916,
- d) Amortisationsquote des Jahres 1917,
- e) Stand der Schulhaus-Bauschuld am 31. Dezember 1917.

Den Gesuchen sind beizulegen: Die Schulgutsrechnung 1917, sowie Ausweise über die erfolgte Kapitalabzahlung (Quittung des Gläubigers) und über die Verwendung des für das Jahr 1916 ausgerichteten Staatsbeitrages an die Amortisation der Schulhaus-Bauschuld. Es muß somit durch Belege nachgewiesen werden, daß die letztere im Jahr 1917 um den Betrag der Kapitalabzahlung und den Betrag des Staatsbeitrages sich vermindert hat. In grundsätzlicher Richtung ist zu beachten, daß eine Schuldentilgung, die durch Entnahme der Mittel aus der Stammgutdeckung oder durch Kontrahierung anderer Schulden bewerkstelligt worden ist, keine wirkliche Schuldentilgung bedeutet. Eine korrekte Amortisation liegt nur vor, wenn die Mittel dazu auf dem Steuerwege aufgebracht werden oder schließlich, wenn das realisierbare Vermögen gegenüber dem Stammgutsoll einen Überschuß zeigt, der zur Amortisation der Passiven verwendet werden kann. Wenn der Ausweis mangelt, daß es sich um ordnungsgemäße Deckung der Schulhaus-Bauschuld handelt, wird kein Staatsbeitrag verabreicht.

Es kommen für die Eingaben nur Schulhausbauten in Frage, die in den Jahren 1887—1912 erbaut worden und deren Kosten noch nicht voll amortisiert sind.

4. Bei den Beiträgen für **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten** ist wesentlich, daß nur die Ausgaben der Gemeinden und Kreise für die Festsetzung der Staatsbeiträge maßgebend sind,

nicht aber private Leistungen (§§ 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912). Den Beitragsgesuchen ist ein Bericht und eine vollständige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben beizulegen. Für den Bericht ist folgendes Schema zu verwenden:

I. Abgabe von Nahrung.

Hier wünscht die schweizerische Zentrale für Jugendfürsorge (Zürich, Volkmarstraße 9), zur Ausführung einer schweizerischen Statistik eine Anzahl Detailangaben zu erhalten. Wir möchten so weit möglich entsprechen und ersuchen daher um Beachtung des folgenden Schemas bei der Berichterstattung:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, nach Klassen geordnet, Total und in % der Gesamtschülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagssuppe, Abendbrot: Zusammensetzung).
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.
8. Besondere, durch den Krieg bedingte Anordnungen.

II. Abgabe von Kleidern.

1. Zahl der unterstützten Kinder.
2. Grundsätze für die Auswahl der Kinder.
3. Art der abgegebenen Kleider.
4. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

III. Jugendhorte.

1. Zahl der Abteilungen.
2. Zahl der Kinder (Knaben und Mädchen) der einzelnen Abteilungen und im ganzen.
3. Organisation (Zeit, Unterhalt, Beschäftigung etc.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

IV. Ferienkolonien.

Es ist zu beachten, daß bei der Festsetzung der Staatsbeiträge ausschließlich die Leistungen der Gemeinden in Betracht kommen.

1. Art der Kolonie (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung); Kolonieorte.
2. Zahl der verpflegten Kinder der betreffenden Gemeinde.
3. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
4. Leistung der Gemeinde (durch Beleg zu bestätigen).

V. Für die **Kindergärten**, die von den Gemeinden geführt werden, ist die Einreichung einer detaillierten Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben, der Rechnungsbelege und eines Berichtes über die Frequenz, die Art der Schulführung etc. nötig. Wesentlich ist dabei, daß nur **Kindergärten**, nicht aber Kleinkinderschulen im weitern Sinne in Betracht kommen. Es wird also vorausgesetzt, daß die Leitung nach den Grundsätzen der Fröbel'schen Kindergärten erfolge und in den Händen einer hiefür ausgewiesenen Kindergärtnerin liege.

Wenn Gemeinden die in Frage stehenden Institutionen (I bis V) nicht selbst führen, sondern lediglich Beiträge für diese Zwecke verabreichen, so können sie an diese Leistungen ebenfalls Staatsbeiträge erhalten. In diesem Falle ist notwendig, daß die Leistung der Gemeinde einberichtet und die bezüglichen Rechnungsbelege sowie ein kurzer Bericht über die Organisation und den Betrieb der Institution eingereicht werde. An Gemeindeleistungen von weniger als Fr. 25 werden keine Staatsbeiträge gewährt.

In formeller Beziehung ist beizufügen, daß **für jede Beitragskategorie ein besonderes Gesuch einzureichen** ist. Es ist also nicht zulässig, zwei von einander verschiedene Beitragskategorien in einer Eingabe zusammenzufassen. Ferner dient die Verwendung des **Folioformates** für alle Eingaben wesentlich einer geordneten Aktenversorgung.

Im übrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. September 1912 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und der vom Regierungsrat erlassenen Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913.

Bei der Einreichung der Gesuche ist zu beachten, daß die Eingaben der einzelnen Schulgemeinden zunächst an die Schulpflege gehen, die sie mit ihrem Gutachten innert der festgesetzten Frist weiter lei-

t e t (§ 55, Absatz 2 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913).

Die Schulpflegen werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau innezuhalten. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig.

Zürich, 18. Januar 1918.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Gesamtes Unterrichtswesen.

Teuerungszulagen. Der Regierungsrat hat am 17. Januar 1918 beschlossen: „Bis zur definitiven Neuordnung der Besoldungen wird den Beamten und Angestellten, Lehrern und Geistlichen eine vorläufige Teuerungszulage von Fr. 50 im Monat ausgerichtet. Nach der definitiven Besoldungserhöhung werden diese Zulagen mit der Besoldungserhöhung verrechnet.“

Da bei obiger Beschlußfassung die Besoldungsetats für den Januar schon abgeschlossen waren, wird der Nachtrag für den Monat Januar mit der Besoldung im Februar ausgerichtet werden.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	34	149	11	29	25	4	35	1	288
Neu errichtet wurden . . .	18	17	—	3	9	—	1	—	48
	52	166	11	32	34	4	36	1	336
Aufgehoben wurden	15	71	2	—	18	1	2	—	109
Total der Vikariate Ende Jan.	37	95	9	32	16	3	34	1	227

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarschule.

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Mittelberg	Huber, Johs.	1825	1844—1887	30. Dez. 1917
Winterthur	Bachmann, Gottlieb	1848	1870—1912	11. Jan. 1918
Wülflingen	Fisler, Gottfried	1855	1875—1918	14. Jan. 1918

b) Sekundarschule.

Zürich III	Briner, Samuel	1855	1876—1918	13. Jan. 1918
------------	----------------	------	-----------	---------------

Rücktritte:

a) Primarschule.

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Rüschlikon	Küderli, Hans ¹⁾	1905—1918	31. Januar 1918
Männedorf	Ringger, Julius ²⁾	1868—1918	30. April 1918
Schneit-Elgg	Steiger, Jakob	1907—1917	31. Dezember 1917
Reutlingen	Egli, Robert	1910—1917	31. Dezember 1917

b) Sekundarschule.

Zürich III	Lattmann, Emil ²⁾	1887—1918	30. April 1918
Mönchaltorf	Sigrist, Heinrich ²⁾	1871—1918	30. April 1918
Flaach	Leemann, Heinrich ²⁾	1875—1918	30. April 1918
Wil	Meier, Gottlieb ²⁾	1868—1918	30. April 1918

c) Arbeitsschule.

Zürich III	Boßhard, Anna ³⁾	1903—1918	15. Januar 1918
Räterschen	Hofmann, Emma	—	30. April 1918

Wahl von Arbeitslehrerinnen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1918:

Schule	Name der Lehrerin	Bisherige Eigenschaft
Räterschen	Weiß, Bertha	Arbeitslehrerin in Seen und Hegi
Nohl-Uhwiesen	Maag, Klara	Verweserin daselbst
Dietlikon	Müller-Reutlinger, Olga	gew. Arbeitslehrerin in Maur

Verwesereien:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Zürich I	Schenkel, Frida, von Zürich	1. Januar 1918
Rüschlikon	Bünzli, Ernst, von Hittnau	1. Februar 1918

¹⁾ Übernahme der Hauselternstelle an der neu errichteten Mädchenanstalt Stäfa. ²⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes. ³⁾ Krankheit.

Schneit	Hotz, Heinrich, von Dürnten	1. Januar 1918
Reutlingen	Keller, Alwin, von Kloten	1. Januar 1918
Wülflingen	Vittani, Karl, von Thalwil	15. Januar 1918

b) Sekundarschule.

Zürich III	Kadel, Alfred, von Zürich	16. Januar 1918
Zürich IV	Leutert, Hans, von Zürich	16. Januar 1918

c) Arbeitsschule.

Zürich III	Flachsmann, Sophie, von Zürich	16. Januar 1918
------------	--------------------------------	-----------------

Primarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1918:
Zürich: 4 und Örlikon: 2.

Lesebücher. Der Erziehungsrat bestellte zur Begutachtung der Vorlage für Erstellung neuer Lesebücher für das zweite und dritte Schuljahr von Dr. Walter Klauser, Lehrer an der kant. Übungsschule in Zürich, und Heinrich Kägi, Lehrer in Örlikon, eine Kommission, bestehend aus Erziehungsdirektor Dr. H. Moußon, Vorsitzender, Lehrmittelverwalter Eugen Kull, Protokollführer, Mina Denzler, Lehrerin in Zürich V, Rudolf Hardmeier, Lehrer in Zürich IV, Martha Schmid, Lehrerin in Höngg, Otto Bresin, Lehrer an der Übungsschule des Seminars Küssnacht, Emil Thalmann, Lehrer in Pfäffikon, Albert Sulzer, Lehrer in Winterthur, Marie Egli, Lehrerin in Rüti-Winkel. Nach Entgegennahme des einstimmigen Urteils der Kommission beschloß der Erziehungsrat, daß die beiden Lehrmittel nach ihrer Bereinigung durch die Verfasser zu genehmigen und im Sinne von § 43, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, als obligatorische Lehrmittel zu erklären seien. Sie treten auf den Beginn des Schuljahres 1918/19 an die Stelle der bisherigen Lesebücher von Wegmann-Lüthi. Im Hinblick auf die Kürze der Zeit wird von der Illustration abgesehen.

Außeramtliche Betätigung. M. Müller, Primarlehrer in Witikon:: Bewilligung zur Übernahme der Stelle eines Gemeinderatsschreibers (auf Zusehen hin).

Primar- und Sekundarschule. Stundenpläne. Der Erziehungsrat hält einen ersten Ratschlag über den Erlaß einer Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der

Primar- und Sekundarschule, der auf Beginn des Schuljahres 1919/20 in Kraft treten soll.

Militärdienst der Lehrer. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden eingeladen, die Vikariatsgesuche für Lehrer, die am 25. Februar mit der 23. Brigade (Landwehr) in den Ablösungsdienst einzurücken haben, dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion bis **10. Februar** einzureichen.

Besoldungsregulierung. Die Schulpflegen sind ersucht, von einer allfälligen Neuregulierung der Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer und der Arbeitslehrerinnen bis spätestens Ende Februar 1918 der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben.

Examinaufgaben. Von der Aufstellung von Examenaufgaben wird aus Sparsamkeitsrücksichten für das Frühjahr 1918 Umgang genommen.

Sekundarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1918: Zürich: 1, Kilchberg b. Zch.: 1. Die provisorische Lehrstelle an der Sekundarschule Veltheim wird auf 1. Mai 1918 als definitiv erklärt.

Patentierung als Sekundarlehrer: Boßhard, Heinrich, von Uitikon a. A., geboren 1892.

Französischlehrmittel. Die Restauflage des von der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich herausgegebenen Französischlehrmittels von H. Hösli und des Kommentars dazu wird vom kant. Lehrmittelverlag übernommen. Das Lehrmittel wird zu Fr. 2.— und das Exemplar des Kommentars zu Fr. 1.80 verkauft.

Arbeitschulen. Examen. Von der Anordnung von Jahresprüfungen an den Arbeitschulen des Bezirkes Zürich wird mit Rücksicht auf die vielfachen Störungen, die der Unterricht im laufenden Schuljahr erfahren hat, nach dem Antrag der Bezirksschulpflege abgesehen; in den übrigen Bezirken sind die Schulpflegen ermächtigt, unter Verständigung mit der Bezirksschulpflege ebenfalls von der Abhaltung der Prüfungen abzusehen.

Arbeitslehrerinnenkurs. Lehrerin. Der Regierungsrat hat als ständige Arbeitslehrerin der kantonalen Arbeits-

lehrerinnenkurse und Gehülfen der kantonalen Arbeitsschulinspektorin gewählt: Rosa Hofer, Arbeitslehrerin in Seebach, wohnhaft in Basserdorf.

Kurse für Lehrer. Zur Teilnahme an dem schweizerischen Bildungskurs für Lehrer an Spezialklassen für Schwachbegabte, der im kommenden Frühjahr in St. Gallen stattfindet, werden vom Kanton Zürich fünf Lehrer und eine Lehrerin angemeldet unter Zusicherung von Staatsbeiträgen in Gesamtbeträgen von Fr. 300 beziehungsweise Fr. 350 für den Teilnehmer; drei weitere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Lehraufträge für das Sommersemester 1918:

A. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät. 1. Übungen in Kriminalistik und Untersuchungstechnik mit Demonstrationen. 2 Stunden: Staatsanwalt Dr. E. Zürcher. 2. Kursus des Genossenschaftswesens, 2 Stunden mit Übungen in Fragen der genossenschaftlichen Theorie und Praxis im genossenschaftlichen Seminar, 2 Stunden: Privatdozent Dr. Hans Müller. 3. Eisenbahntransport und Transportrecht, 1 Stunde: Privatdozent Dr. R. Herold. 4. Übungen in Zivilprozeß, 2 Stunden: Privatdozent Dr. Giesker. 5. Lecture d'un économiste français moderne, 2 Stunden: Kantonsschulprofessor Dr. Vodoz.

B. Medizinische Fakultät. Psychiatrische Poliklinik: Prof. Dr. H. Maier, Privatdozent.

C. Veterinär-medizinische Fakultät. 1. Klinik kleiner Haustiere, 2 Stunden: Ober-Assistent Dr. H. Heußer. 2. Hufbeschlag, 2 Stunden: Ober-Assistent Dr. H. Heußer. 3. Leitung der Fleischschauurse: Tierarzt Samuel Schwarz.

D. Philosophische Fakultät I. 1. Didaktik: Vorlesungen und Übungen für Kandidaten des höhern Lehramtes. a) Didaktik des Unterrichtes im Italienischen, 2 Stunden mit Übungen: Elsa N. Baragiola, Prof. an der höhern Töchterschule der Stadt Zürich. b) Didaktik des Unterrichtes in Geschichte, 2 Stunden mit Übungen: Kantonsschulprofessor Dr. Häne. 3.

Pindar, 2 Stunden; Metrische Übungen, 1 Stunde; Philolog.-pädagogisches Seminar Theognis, 2 Stunden: Privatdozent Dr. Howald. 3. Allgemeine Soziologie, 3 Stunden: Prof. Dr. Eleutheropulos, Privatdozent.

D. Philosophische Fakultät II. 1. Didaktik: Vorlesungen und Übungen für Kandidaten des höhern Lehramtes. a) Didaktik des mathematischen Unterrichtes, 2 Stunden mit Übungen: Kantonsschulprofessor Dr. Brandenberger. b) Didaktik des Unterrichtes in Chemie, 2 Stunden mit Übungen: Kantonsschulprofessor Dr. Egli. c) Didaktik des biologischen Unterrichtes, 2 Stunden mit Übungen: Kantonsschulprofessor Dr. H. Boßhard. 2. Theoretische Physik I. Teil: Mechanik II (Mechanik deformierbarer Körper), 4 Stunden und 1 Übungsstunde: Privatdozent Dr. Ratnowsky. 3. Elemente der darstellenden Geometrie mit Übungen, 4 Stunden inklusive Übungen: Kantonsschulprofessor Dr. Bützberger. 4. Petrefaktenkunde mit Übungen, 2 Stunden: Privatdozent Prof. Dr. Rollier. 5. Aromatische Chemie 1. Teil, 2stündig: Privatdozent Dr. Dubsky. 6. Physikalische Chemie, 1. Teil, 2stündig: Privatdozent Dr. Lifschitz.

Venia legendi. Die Fakultäten der Universität Zürich werden eingeladen, bei der Behandlung der Habilitationsgesuche wie der Gesuche von Privatdozenten um Erneuerung der venia legendi, den Bestimmungen der Universitätsordnung vom 8. Januar 1914 in der Folge vermehrte Beachtung zu schenken.

Habilitationen auf Beginn des Sommersemesters 1918: 1. Dr. Gottfried Bohnenbluest, von Wynau (Bern), geb. 1883, für „Deutsche Literaturwissenschaft“ an der philosoph. Fakultät I; 2. Dr. Karl Agthe, aus Riga, geb. 1886, für „Chemie“ an der philosoph. Fakultät II.

Handelslehrerexamen: Roman Weber, von Bußwil-Sirnach, geb. 1893.

Kantonsschule. Prüfungen und Ferien im Jahr 1918. Die Einschreibung für die auf Beginn des Schuljahres 1918/19 neu eintretenden Schüler finden am 16. Februar 1918 statt. Die Aufnahmeprüfungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Gymnasium I. Kl. schriftlich: 23. Februar, mündlich: 4. März. 2. Industrieschule I. und II. Kl. schriftlich: 22. Februar, mündlich: 4. März. 3. Handelsschule I. und II. Kl. schriftlich: 1. März, mündlich: 7. März. Die Aufnahmeprüfungen für die oberen Klassen aller Abteilungen finden am Samstag, 20. April, auf Grund besonderer Anzeige statt. Die Fähigkeitsprüfung der Handelsschule findet am 25. März statt. Über die Festsetzung des Beginns und der Dauer der Ferien des Jahres 1918 bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Gymnasium. U r l a u b. Prof. Dr. Markwart wird der seinerzeit gewährte Urlaub bis Schluß des Schuljahres 1918/19 verlängert (wissenschaftliche Arbeit).

Handelsschule. L e h r p l a n. Der revidierte Lehrplan wird genehmigt. Er tritt nach Erlangung der Genehmigung des eidgenössischen Departementes für Volkswirtschaft, Abteilung Industrie und Gewerbe, auf Beginn des Schuljahres 1918/19 in Kraft.

Lehrerseminar. P r ü f u n g e n u n d F e r i e n im Jahr 1918: Aufnahmeprüfung: Montag, den 25., und Dienstag, den 26. Februar. Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer: Schriftliche Prüfung: Montag, den 18., bis Donnerstag, den 21. März. Mündliche Prüfung und Probelektionen: Dienstag, den 2., bis Samstag, den 6. April. (Probelektionen in Zürich: Montag, den 25., bis Donnerstag, den 28. März.) Jahresprüfung: Samstag, den 30. März. Über die Festsetzung des Beginns und der Dauer der Ferien im Jahr 1918 bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Technikum. H ü l f s l e h r e r vom 21. Januar 1918 an bis Schluß des Winterhalbjahres: Geometer Bretscher, in Wallisellen: Erd- und Wegbau.

4. Verschiedenes.

Schenkung. Die Erziehungsdirektion verdankt aus einem Trauerhause in Zürich den Betrag von Fr. 2000, wovon je die Hälfte für die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität und zu Stipendien für bedürftige Kantonsbürger bestimmt ist.

Staatsbeiträge 1917: Naturforschende Gesellschaft Zürich Fr. 1500, Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur Fr. 300, Antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 500; Lehrervereine: Zürich Fr. 1000, Winterthur Fr. 150; Lehrerturnvereine: Zürich Fr. 300 (im Beitrag des Lehrervereins Zürich inbegriffen), Bezirk Horgen Fr. 250, Bezirk Hinwil Fr. 250, Bezirk Uster (für $\frac{2}{3}$ Jahre) Fr. 150, Bezirk Pfäffikon Fr. 250, Stadt Winterthur Fr. 150; Seminarturnverein Küsnacht Fr. 150; Stenographenverein „Cuosa“ am Seminar Küsnacht Fr. 100. Die Lehrerturnvereine erhalten zudem Bundesbeiträge in der Höhe des kantonalen Beitrages.

Stipendien. Drei Kunstschüler erhalten zum Zwecke der Ausbildung zu Zeichenlehrern für das Wintersemester 1917/18 staatliche Stipendien von zusammen Fr. 600, der eine zudem ein Bundesstipendium von Fr. 200.

Bundesbeiträge für das Schuljahr 1917/18: 52 Mädchenfortbildungsschulen im Kanton Zürich zusammen Fr. 13,578.

Gartenbaukurs. Der kantonale zürcherische Verein für Knabenhandarbeit veranstaltet im laufenden Jahre, die Genehmigung der Generalversammlung und die Subventionierung durch die Behörden vorbehalten, in Zürich und Winterthur je einen Gartenbaukurs. Die Kurse sind für Lehrer an der Volksschule vorgesehen und haben den Zweck, die Teilnehmer zu befähigen, mit ihren Klassen Schülergärten rationell zu bebauen. Die Teilnehmer sind gehalten, die theoretischen Erörterungen gleich in Praxis umzusetzen, indem jeder von ihnen ein Beet selber zu bebauen hat. Demnach hätte sich der Kurs vom Vorfrühling, da die ersten Frühjahrsarbeiten auszuführen sind, bis zu den letzten Herbstarbeiten zu erstrecken. Die 80 bis 100 Arbeitstunden, die er umfassen wird, verteilen sich, je nach Bedürfnis, in halben und ganzen Tagen auf das halbe Jahr. Der Hauptteil der Arbeit fällt naturgemäß auf den Frühling. Die Teilnehmer zahlen ein Kursgeld von Fr. 5.

Dem Kurs liegt folgendes Arbeitsprogramm zu Grunde:

I. Allgemeines: Pflanzenphysiologie; Boden- und Düngerkunde, Exkursionen.

II. Gemüsebau: Einteilung und erste Bodenbearbeitung

einschließlich der Frühjahrsdüngung; Frühjahrsanpflanzungen (Somergemüse); Sommeranpflanzungen (Herbst- und Wintergemüse); Bodenbearbeitung mit Zwischendüngung; Schädlingsbekämpfung; Herbstanpflanzungen; Ernte und Winterschutz; Bodenbearbeitung im Herbst.

III. Beeren- und Obstkultur: Pflanzung und Behandlung der verschiedenen Nutzbeeren; Veredlung der Obstbäume.

IV. Blumenkultur: Sommerflor; Fensterschmuck; Rosenpflege.

Als Kursleiter sind gewonnen worden, für Zürich: Hochstraber, Lehrer an der kant. landwirtschaftlichen Schule zum Strickhof; für Winterthur: Stadtgärtner Büchi.

Anmeldungen sind bis 17. Februar 1918 zu richten an den Präsidenten des Vereins, U. Greuter, Lehrer in Winterthur, St. Georgenstr. 30, der auch jede weitere Auskunft gerne erteilt.

Neuere Literatur.

Deutsche Sprache und Literatur.

Der Gorilla und andere Erzählungen von Josef Victor Widmann. (Die stille Stunde, Band 6.) 84 Seiten, 8° Format, Preis geb. Fr. 1.80. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Geschichten zum Vorerzählen. Für Schule und Haus gesammelt von Rosa Klinke-Rosenberger. 203 S. 8° F. Preis geb. Fr. 4.50. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich. (Eine sehr geeignete, reiche Auswahl bietende Stoffsammlung.)

Jugendfürsorge.

Kleinkinderfürsorge. Einführung in ihr Wesen und ihre Aufgaben. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin aus Anlaß seiner Sonderausstellung „Kleinkinderfürsorge.“ Mit 34 Abbildungen auf 24 Tafeln und im Text. 231 S. Mit „Führer durch die Wanderausstellung für Kleinkinderfürsorge“, veranstaltet vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin. 63 S. Namens- und Sachübersicht zu beiden Teilen 27 S. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. Geheftet Fr. 5.20. (Ein sehr wertvoller Beitrag zur Jugendfürsorge des vorschulpflichtigen Alters.)

Kaufmännischer Unterricht.

Über den deutschen Aufsatzunterricht und den fremdsprachlichen Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Zwei Referate an der Unterrichtskonferenz des Kantonalverbandes zürcherischer Vereine 1917 von F. Süßtrunk, Sekundarlehrer, und H. Zwicky,

Sprachlehrer. Zürich, Verlag des Kantonalverbandes zürch. kaufm. Vereine. 43 S.

Anthropologie.

Die Sinne des Menschen. Sinnesorgane und Sinnesempfindungen. Von Prof. Dr. Josef Klemens Kreibitz. Dritte, verbesserte Auflage. Mit 30 Abbildungen. („Aus Natur und Geisteswelt“, Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 27. Bändchen.) Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 116 S. Fr. 1.50.

Zoologie.

Die Vögel und ihre Welt. 50 Darstellungen unserer nützlichen Vögel mit 50 Farbentafeln nach Aquarellen von L. P. Robert. Von Eugène Rambert und Leo Paul Robert. Bern, Biel, Zürich, Ernst Kuhn. 1. Lieferung: Dezember 1917. Erscheint in 13 Lieferungen. Preis der Lieferung Fr. 2.50. (Ein sehr schönes Werk, das dem Unterricht die besten Dienste leisten wird).

Geographie.

800 Fragen zur Schweizergeographie in drei konzentrischen Kreisen von Dr. S. Blumer, Lehrer an der Knabensekundarschule in Basel. Zweite, verbesserte Auflage. Basel, Selbstverlag des Verfassers. 46 S. Antworten zu obigen Fragen. 47 S. Preis des Heftes je 80 Rp., bei größeren Bezügen Rabatt bis zu 25 %.

Gesang.

Das Schwyzerfähnli. Ernste und heitere Kriegs-, Soldaten- und Volkslieder der Schweizer. Drittes Bändchen: Lieder aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert und unserer Zeit. Herausgegeben von Hanns in der Gand. Mit zwei farbigen Lithographien und einer Federzeichnung von Lub. Bern, Biel, Zürich, Ernst Kuhn. 48 S. Fr. 1.—, die drei deutschen Bändchen in einem Band vereinigt geb. Fr. 4.—.

Verschiedenes.

Bevölkerungsprobleme der Zukunft. Vortrag, gehalten vor dem Zürcher Hochschulverein am 14. Oktober 1917 von Prof. Dr. E. Feer, Zürich. 23 Seiten gr. 8° Format. Fr. 1.—. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Tableau der Bundesräte 1918. In Kupfertiefdruck ausgeführt. 50 × 37 cm. Zofingen, Verlagsanstalt Ringier & Co. Einzelpreis Fr. 1.20, bei größeren Bezügen 10—25 % Ermäßigung.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Auszüge der Schulverwaltungen der Primarschule: 5. Februar.

Zürich, 20. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokalationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1918/19 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 23. März 1918 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1918/19.

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Handelsschule.

Die Eltern von Knaben, die später in die Industrieschule oder in die Handelsschule eintreten sollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für diese beiden Abteilungen die Sekundarschule, nicht das untere Gymnasium die normale Vorbereitungsschule ist.

Bezug der Anmeldeformulare, unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärtinnen: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74. — Ebendasselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu 50 Rp. bezogen werden.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden persönliche Anmeldung Samstag, 16. Februar, nachmittags (Näheres siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular;
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein);
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, beziehungsweise ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein ärztliches Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften spätestens bis 15. Februar an das Rektorat der be-

treffenden Abteilung. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldetermin genau einzuhalten; verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Zu den schriftlichen Aufnahmeprüfungen ist Schreibmaterial mitzubringen. Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu ändern als den unten angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in obere Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe (bei deren Rektorat zu 50 Rp. beziehbar) maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Die von Sekundarschulen kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den Realfächern durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen, und zwar für die Industrieschule I. Kl. für Geschichte und Geographie, II. Kl. außerdem für Naturwissenschaften, für die Handelsschule nur die Schüler der 3. Sekundarklasse für Geschichte, Geographie, Arithmetik und Buchführung.

Pension: Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort vor Bezug desselben die Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf die Hochschulen, insbesondere die verschiedenen Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich das zürcherische Lehrerpateht zu erwerben.

Einschreibung am 16. Februar in der Aula (Nr. 58) des alten Kantonschulgebäudes (Rämistraße 59) für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1906 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist

das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistraße 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: **Samstag**, den 23. Februar, und **Montag**, den 4. März, vormittags 8¹/₂ Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die 2. und alle höheren Klassen angemeldeten Schüler: Bei Beginn des neuen Jahreskurses auf Grund besonderer Anzeige.

Industrieschule (Oberrealschule).

Lehrziel: Vorbereitung, durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4¹/₂ Jahren), auf modern-wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die technische Hochschule, die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpatehtprüfung etc.

Einschreibung am 16. Februar, 2¹/₄ Uhr, im neuen Kantonsschulgebäude, II. Stock, für 1. Klasse in den Zimmern Nr. 57, 58, 59, für die II. und die höheren Klassen im Zimmer 56.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren I. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1904 (1903), sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

„Zu der schriftlichen Prüfung (in Mathematik) sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Samstag**, 23. Februar, vormittags 8¹/₂ Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag**, 4. März.

Für die III. und IV. Klasse: Bei Beginn des neuen Jahreskurses auf Grund besonderer Anzeige.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4 Jahreskursen), zu Handelslehrlingen (in 2 oder 3 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das Studium an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität (in 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskursen). Bei der Anmeldung ist wozumöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

Sekundarschüler, welche nur die I. Handelsklasse besuchen sollen, werden nicht aufgenommen; ihnen wird der Besuch der III. Sekundarklasse empfohlen.

Einschreibung am 16. Februar, 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im neuen Kantonsschulgebäude, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 42 und 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 41.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1904 bzw. 1903, sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die in die II. Klasse eintretenden Schüler sind besondere Anfängerkurse in Englisch, Handelskorrespondenz und Stenographie vorgesehen; immerhin ist der Eintritt in diese Klasse nur solchen Sekundarschülern zu raten, die in den Prüfungsfächern gute Leistungen aufweisen und in der 3. Sekundarklasse den Englisch-Unterricht besucht haben.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra, einfache Buchführung

Prüfungszeiten: Für die I. und II. Klasse schriftliche Prüfung: **Freitag 1. März**, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: I. Kl. (Zimmer 49—51), II. Kl. (Zimmer 19 im Belmont, auch Samstag vormittags); mündliche Prüfung: **Donnerstag, 7. März.**

Für die III., IV. und V. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die I. Klasse): Bei Beginn des neuen Jahreskurses auf Grund besonderer Anzeige.

Zürich, 22. Januar 1918.

Die Rektorate.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Montag den 25. und Dienstag den 26. Februar 1918** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum **10. Februar** einzusenden:

1. Eine selbst geschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (Geprüft wird in allen drei Fächern im Umfang des im letzten Schuljahr behandelten Stoffes); 6. ein ärztliches Zeugnis. 7. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hiefür, sowie für das

ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminar-
direktion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30.
April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch
den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf
gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme
in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen
der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. Zuzufolge wachsenden Über-
flusses an Lehrerinnen wird gemäß Beschluß des Erziehungsrates darauf
aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme
finden.

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige er-
halten, haben sich **Montag den 25. Februar, vormittags 8 Uhr**, im Seminar-
gebäude einzufinden. — Der neue Jahreskurs beginnt Montag den 22. April 1918.

Küsnacht, 31. Dezember 1917.

Die Seminardirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

- a) Schriftliche Prüfungen: 18.—21. März;
- b) Mündliche Prüfungen: 25.—28. März und 2.—6. April.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prü-
fungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des
Lehrerinnenseminars Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden
im Schulhaus der höhern Töchterschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis 1. März der **Kanzlei der Erziehungsdirektion**
einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer
Kantone haben bei Anlaß der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20.—
zu entrichten.

Zürich, 30. Dezember 1917.

Die Erziehungsdirektion.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

**Fachschule für Bautechniker, Maschinentechner, Elektrotechniker,
Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel.**

Das Sommersemester beginnt am 17. April 1918.

Die **Aufnahmeprüfung** findet am **15. April** statt. Die Zahl der Aufzu-
nehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung
nach der Zahl der freien Plätze.

Anmeldungen sind bis spätestens den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten.

Programme können gegen vorherige Einsendung von 50 Cts. von der Direktionskanzlei bezogen werden.

Die Direktion des Technikums.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1918 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidgen. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 31. März, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis 30. April 1918 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1918 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 10. März 1918 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeits-

lehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweils rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Zugleich werden die Schulpflegen eingeladen, Gesuche betreffend bezügliche Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1918/19 ergeben, bis spätestens **10. Mai 1918** einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt worden ist, kann der Staat für das Sommerhalbjahr 1918 die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1917 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1918** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pflöglinge und der Pflögetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonaler Lehrmittelverlag.

Französischlehrmittel für die Sekundarschule.

Nachdem die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich das **Höslische Lehrmittel „Eléments de langue française“** in den Staatsverlag aufgenommen und provisorisch als obligatorisches Lehrmittel für die Sekundarschule erklärt hat, sind wir im Falle, den Restvorrat der fünften Auflage des Schülerbuches zum reduzierten Preise von Fr. 2.— das Stück (statt bisher Fr. 2.50), das Lehrerbuch (Anleitung zur Anwendung der direkten Methode) zu Fr. 1.80 (statt Fr. 2.—) abzugeben.

Wir bitten Bestellungen nicht mehr an Sekundarlehrer Wirz in Winterthur, sondern direkt an den kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich gelangen zu lassen.

Zürich, 12. Januar 1918.

Die Verwaltung.

Schulwesen der Stadt Zürich.

Aufnahmeprüfungen der Höhern Töchterschule der Stadt Zürich 1918.

Die **Höhere Töchterschule** besteht aus folgenden Abteilungen:

A. Ältere Abteilung:

- | | | |
|--------------------------|---|---------------------------|
| 1. 4 Seminarklassen | } | Schulhaus Hohe Promenade. |
| 2. 4 Gymnasialklassen | | |
| 3. 3 Fortbildungsklassen | | |

B. Handelsabteilung: 3 Klassen, Großmünsterschulhaus.

Zum Eintritt in die erste Klasse aller Abteilungen wird das vollendete 15. Altersjahr und eine der dritten Sekundarklasse entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Unterricht ist kostenfrei. Für Bibliothek und Sammlungen haben die Schülerinnen halbjährlich Fr. 2.50, die Hospitantinnen Fr. 1.50 zu entrichten.

Der neue Jahreskurs beginnt voraussichtlich am 22. April.

Anmeldungsformulare und die Bestimmungen über die Ziele der einzelnen Abteilungen, sowie über die Aufnahme- und Abgangsprüfungen können beim Abwart des betreffenden Schulhauses bezogen oder durch die Post verlangt werden.

Anmeldungen samt Geburtschein und Schulzeugnis sind bis **10. Februar 1918** einzusenden: Für die **ältere Abteilung** an Rektor **Dr. W. v. Wyß**, Schulhaus Hohe Promenade; für die **Handelsabteilung** an Rektor **J. Schurter**, Großmünsterschulhaus. Der Anmeldung für das Seminar ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Dieses Zeugnis muß vom städtischen Schularzt **Dr. Kraft** (der die Untersuchung unentgeltlich vornimmt) oder von Frau **Dr. Hilfiker** oder **Frl. Dr. Kuhn** als städtischen Vertrauensärztinnen ausgestellt sein.

Die **Aufnahmeprüfung** finden für die Ältere Abteilung **Montag und Dienstag den 25. und 26. Februar**, für die Handelsklassen **Montag den 25. Februar** statt. Diejenigen Mädchen, welche auf ihre Anmeldung hin keine besondere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 25. Februar, vormittags 8 Uhr**, einzufinden:

- | | | |
|--|---|--------------------------|
| Seminar in Nr. 63, 2. Stock | } | Schulhaus Hohe Promenade |
| Gymnasium in Nr. 78, 3. Stock | | |
| Fortbildungsklassen im Korridor, 1. Stock | | |
| Handelsklassen im Singsaal des Großmünsterschulhauses. | | |

Für die Fortbildungs- und die Handelsklassen wird nur in Deutsch, Französisch und Rechnen geprüft. Die Seminaristinnen und die Gymna-

siastinnen werden in den Realien ausschließlich aus dem Unterrichtsstoff der III. Sekundarklasse geprüft. Bei der Einreichung des Zeugnisses ist vom bisherigen Lehrer dieser Schülerinnen ein Verzeichnis des in der III. Sekundarklasse behandelten Stoffes beizulegen, und zwar Geschichte, Geographie und Naturgeschichte getrennt je auf einem Blatt.

Die Seminaristinnen haben auch die Zeichnungen der III. Sekundarklasse mitzubringen.

In die I. Klasse des Seminars werden nicht mehr als 24 Schülerinnen aufgenommen werden.

Sprechstunden der Rektoren Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Zürich, 5. Januar 1918.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich 8.

Anmeldungen für die Lehrwerkstätten bis 15. März 1918.

Damenschneiderei 3 Jahre; Mäntel- und Kostümschneiderei 2 Jahre; Knabenschneiderei 2 Jahre; Lingerie 2¹/₂ Jahre.

Näheres, auch über die kurzzeitigen Kurse und über den Jahreskurs zur Ausbildung von Fachlehrerinnen, durch den Prospekt.

Die Aufsichtskommission.

Wallisellen.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritts ist auf Beginn des Schuljahres 1918/19 an unserer Primarschule eine Lehrstelle für die 1.—2. Klasse auf dem Wege der Berufung wieder zu besetzen.

Gemeindezulage Fr. 700—1000, wobei an andern Schulen im Kanton verbrachte Dienstjahre berücksichtigt werden. Wohnungsentschädigung Fr. 850.

Anmeldungen, und zwar nur von Lehrern, sind unter Beilage der üblichen Ausweise bis 12. Februar an den Präsidenten unserer Behörde, Pfarrer Geyer, zu richten.

Wallisellen, 28. Januar 1918.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Seebach.

Lehrstellen.

An unserer Schule sind auf Beginn des neuen Schuljahres 3 Lehrstellen, davon 2 vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf dem Wege der Berufung zu besetzen.

Die Anfangszulage beträgt Fr. 1000 von 3 zu 3 Jahren um Fr. 100

steigend bis auf Fr. 1500. Wohnungsentschädigung Fr. 850. Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber hiefür werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beifügung des zürch. Lehrpatentes, sowie des Stundenplanes bis 10. Februar 1918 dem Präsidenten der Primarschulpflege, F. H u g, einzureichen.

Seebach, 19. Januar 1918.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Rüslikon.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an unserer Primarschule auf Beginn des nächsten Schuljahres die durch Rücktritt frei gewordene Lehrstelle durch Berufungswahl zu besetzen.

Gemeindezulage Fr. 800—1800. Steigung alle zwei Jahre um Fr. 100 unter Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre.

Bewerber wollen sich unter Beilage der Zeugnisse bis 9. Februar 1918 beim Präsidenten der Schulpflege anmelden.

Die Primarschulpflege Rüslikon.

Primarschule Wülflingen.

Auf Beginn des Schuljahres 1918/19 sind an unserer Schule zwei Lehrstellen definitiv zu besetzen, wovon eine an der Abteilung für Schwachbegabte. Bewerber für die letztere Stelle, welche bereits über Erfahrung im Unterricht an Spezialklassen verfügen, event. einen dahinzielenden Kurs besucht haben, erhalten den Vorzug. Anmeldungen und Zeugnisse sind bis 12. Februar 1918 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Jul. Deller-Meili, einzusenden. Gemeindezulage Fr. 900—1200; Wohnungsentschädigung Fr. 620.

Wülflingen, 25. Januar 1918.

Die Primarschulpflege.

Fehraltorf.

Sekundarschule.

Die Lehrstelle an unserer Sekundarschule soll auf 1. Mai 1918 wieder definitiv besetzt werden. Von der Pflege wird einstimmig der gegenwärtige Verweser vorgeschlagen.

Fehraltorf, 21. Januar 1918.

Die Sekundarschulpflege.

Opfikon.

Arbeitschule.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Arbeitslehrerin ist die Lehrstelle, auf Beginn des Schuljahres 1918/19 neu zu besetzen. (Wöchentliche Stundenzahl 15.) Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen nebst den gewohnten

Ausweisen bis spätestens 23. Februar dem Präsidenten der Schulpflege, Jakob Altorfer-Morf, schriftlich einreichen.

Opfikon, 14. Januar 1918.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Theologische Fakultät.

Die Licentiatenwürde wurde im Januar 1918 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Hauri, Rudolf, Pfarrer, von Hirschtal und Brugg, Aargau: „Das Moseslied. Deuteronomium 32.“

Zürich, 22. Januar 1918.

Der Dekan: *Ludwig Köhler.*

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1918 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Kohen Celebonovits, Jacob von Belgrad: „Das Kontokorrentrecht.“

Zürich, 22. Januar 1918.

Der Dekan: *O. Juzi.*

Von der medizinischen Fakultät:

Bucher, Hans von Regensberg (Zürich): „Zur Nephrektomie bei Nierentuberkulose.“

Schürmann, Roman von Wolhusen (Luzern): „Über Augensyphilis in der zweiten Generation.“

Mostowoy, Aron von Tarastscha, Rußland: „Ein Beitrag zur Diagnose und Therapie des Leberechinokokkus.“

Hüni, Karl von Horgen: „Über die Häufigkeit der progressiven Paralyse in der Schweiz.“

Studer, Emil von Turtmann (Wallis): „Über den Einfluß der Nahrung auf die Stickstoff- und Kochsalzelimination im Urin.“

Faesch, Emanuel von Basel (als med. dent.): „Kiefernmessungen an Idioten.“

Zürich, 22. Januar 1918.

Der Dekan: *E. Feer.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Lipnik-Koschewnik, Haja von Grodno, Rußland: „Das Gedächtnis und die Entwicklung des geistigen Lebens.“

Rickenmann, Julius von Thundorf und Matzingen (Thurgau): „Rhianos und Myron. Quellenkritische Untersuchung der Darstellung des ersten und zweiten Messenischen Krieges bei Pausanias.“

Zürich, 22. Januar 1918.

Der Dekan: *Emil Ermatinger.*